

Vollzug des Grundstückverkehrsgesetzes

Über den Vertrag zur Veräußerung des nachstehenden Grundstückes ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

Grundbuch von Franken, Blatt 1517.

Flur 3, Nr. 80, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, In den zehn Morgen, 12.916 m².

Aktive Land- und Forstwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert sind, müssen ihr Erwerbsinteresse spätestens **10 Werktage nach Erscheinen** dieser Ausgabe schriftlich bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24-30, Abteilung 3.5.14, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, unter **Darlegung einer detaillierten Begründung** bekunden.